Auf Grundlage des Artikels 219, der Regeln über die Verfahren zur Ausführung des Haushaltsplans der Republik Slowenien, erlässt Služba vlade RS za razvoj in evropsko kohezijsko politiko, Kotnikova 5, 1000 Ljubljana, vertreten durch Urad za evropsko teritorialno sodelovanje in finančne mehanizme, Sektor za upravljanje čezmejnih programov, folgenden

Öffentlichen Aufruf zur Projekteinreichung im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg V–A Slowenien - Österreich

(Bezugsnummer: 4300-117/2015)

1. Verwaltungsbehörde

Als Verwaltungsbehörde fungiert Služba vlade RS za razvoj in evropsko kohezijsko politiko, Kotnikova 5, 1000 Ljubljana, vertreten durch Urad za evropsko teritorialno sodelovanje in finančne mehanizme, Sektor za upravljanje čezmejnih programov.

Die Verwaltungsbehörde ist die Vergabebehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

2. Rechtsgrundlage

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit sämtlichen Änderungen,
- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) mit sämtlichen Änderungen,
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 mit sämtlichen Änderungen,
- Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbünde mit sämtlichen Änderungen,
- Kooperationsprogramm Interreg V–A Slowenien-Österreich“ CCI-Nr. 2014TC16RFCB054, genehmigt durch die Kommission, Entscheidung C (2015) 6470, am 16. September 2015, mit sämtlichen Änderungen.

3. Öffentlicher Aufruf zur Projekteinreichung

Dieser Öffentliche Aufruf zur Projekteinreichung, veröffentlicht von der Verwaltungsbehörde, richtet sich an Antragsteller, angegeben unter Punkt 7 dieses Dokuments.

Das Kooperationsprogramm (KP) Interreg V-A Slowenien–Österreich (Interreg SI-AT) für die Programmperiode 2014–2020 fordert Begünstigte der im Programmgebiet gesetzten Investitionsprioritäten auf, im Rahmen des Öffentlichen Aufrufs ihre Anträge einzureichen.

Die Antragsunterlagen, bestehend aus Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung, Vorlage der Erklärung des Lead Partners, Vorlage der Erklärung des Projektpartners, Muster des Fördervertrags und Muster des Partnerschaftsabkommens sowie dem Kooperationsprogramm Interreg V-A Slowenien - Österreich, können von der Webseite www.si-at.eu heruntergeladen werden.

4. Gegenstand des Öffentlichen Aufrufs zur Projekteinreichung

Das Kooperationsprogramm Interreg SI-AT wird vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit", gefördert. Der Gegenstand dieses Öffentlichen Aufrufs ist die Kofinanzierung von Projekten aus dem EFRE, welche zur Erreichung des **Gesamtziels des Programmes beitragen, und zwar:**

unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Programmgebiete eine ausgewogene Entwicklung der beteiligten Grenzregionen zu gewährleisten und allen darin lebenden Bürgern die bestmögliche Nutzung der gegebenen natürlichen Bedingungen und Möglichkeiten zu ermöglichen.

Der Gegenstand dieses Öffentlichen Aufrufs ist die Kofinanzierung von Projekten, die mit folgenden Prioritätsachsen und damit verbundenen spezifischen Zielen übereinstimmen:

Prioritätsachse 1: **Stärkung von grenzübergreifendem Wettbewerb, Forschung und Innovation**
Investitionspriorität: 1(b) Förderung von Unternehmensinvestitionen in Innovation und Forschung und Entwicklung von Verbindungen und Synergie zwischen Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungszentren und Hochschulen

- ✓ *Spezifisches Ziel 1:* Stärkung der F&I in technischen und wirtschaftlichen Schwerpunktbereichen durch grenzübergreifende Zusammenarbeit relevanter Akteure
- ✓ *Spezifisches Ziel 2:* Verbreiterung der Basis innovativer Unternehmen im Programmgebiet
- ✓ *Spezifisches Ziel 3:* Erhöhung des Internationalisierungslevels von Unternehmen, insbesondere KMUs im Programmgebiet

Prioritätsachse 2: **Umweltschutz und effiziente Nutzung von Ressourcen**

Investitionspriorität: 6(c) Schutz, Förderung und Entwicklung des Kultur- und Naturerbes

- ✓ *Spezifisches Ziel:* Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung des Natur- und Kulturerbes

Investitionspriorität 6(f): Förderung innovativer Technologien zur Verbesserung des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz in Abfallsektor, Wasserwirtschaft, im Bodenschutz oder zur Verringerung der Luftverschmutzung

- ✓ *Spezifisches Ziel:* Innovation bei der nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung von Wasserressourcen

Prioritätsachse 3: **Verbesserung institutioneller Kapazität und eine effiziente öffentliche Verwaltung**

Investitionspriorität: 11(b) Förderung der rechtlichen und administrativen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen

- ✓ *Spezifisches Ziel 1:* Verbesserung der Zusammenarbeit in den Bereichen Risikomanagement, Energie, Gesundheit und sozialer Kohäsion
- ✓ *Spezifisches Ziel 2:* Verbesserung der Interaktion zwischen Gemeinden und Bürgern innerhalb der grenzübergreifenden Region

Die Projekte müssen einen ergebnisorientierten Ansatz aufweisen. **Die Kohärenz der Interventionslogik des Projekts** (z. B. die projektspezifischen Ziele, Aktivitäten, Outputs und erwarteten Ergebnisse) **mit den gesetzten spezifischen Programmzielen muss klar veranschaulicht werden.**

Genauere Informationen bezüglich der Inhaltsbeschreibung der einzelnen Prioritätsachsen und programmspezifischen Ziele, einschließlich der möglichen Maßnahmen, Begünstigten und Zielgruppen sind im Abschnitt 2 des Kooperationsprogramms Interreg SI-AT zu entnehmen. Um das Projekt programmkonform zu gestalten, müssen die Beschreibungen zu den einzelnen Prioritätsachsen und dazugehörigen spezifischen Zielen gelesen und berücksichtigt werden.

Gemäß den Bedingungen dieses Aufrufs darf sich jede Projekteinreichung nur auf **eine** der genannten **Prioritätsachsen** und **ein programmspezifisches Ziel** beziehen, auch wenn einzelne Aktivitäten unter andere Prioritätsachsen fallen.

Die Aktivitäten müssen eine **grenzübergreifende Wirkung im zuschussfähigen Gebiet** des Programms aufweisen.

Mindestens drei der vier grenzübergreifenden Kooperationskriterien müssen erfüllt sein (gemeinsame Planung, gemeinsame Umsetzung, gemeinsames Personal, gemeinsame Finanzierung). Die Projektpartner arbeiten sowohl bei der Projektplanung als auch bei der Projektumsetzung zusammen. Zusätzlich sollten sie bei der Finanzierung oder Personalbesetzung zusammenarbeiten.

5. Zur Verfügung stehende Mittel, Anteil der Kofinanzierung und Projektgröße

Aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) steht insgesamt ein Betrag in Höhe von **44.988.355 EUR** zur Kofinanzierung der Projekte zur Verfügung.

Die Mittel sind nach Prioritätsachsen wie folgt unterteilt:

Prioritätsachsen	**EFRE-Mittel in EUR**
1 Stärkung von grenzübergreifendem Wettbewerb, Forschung und Innovation	15.023.809
2 Umweltschutz und effiziente Nutzung von Ressourcen	17.564.263
3 Verbesserung institutioneller Kapazitäten und eine effiziente öffentliche Verwaltung	12.400.283
Insgesamt	**44.988.355**

Nur zuschussfähige Ausgaben können durch das Programm kofinanziert werden, wobei die Kofinanzierung aus den EFRE-Mitteln maximal 85 % der gesamten zuschussfähigen Kosten betragen kann; mindestens 15 % sind aus anderen Quellen sicherzustellen[1].

[1] *Detaillierte Informationen sind im Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung nachzulesen.*

Die zur Teilnahme berechtigten Projekte müssen mindestens 50.000 EUR an EFRE-Mitteln beantragen und sollten empfehlungshalber nicht mehr als 3 Millionen EUR an EFRE-Mitteln auslösen.

6. Programmgebiet

Das Programmgebiet des Kooperationsprogramms Interreg SI-AT umfasst folgende NUTS-3-Gebiete:

- ✓ **in der Republik Slowenien:** Gorenjska, Koroška, Savinjska, Podravska, Pomurska, Osrednjeslovenska, Goriška und Zasavska
- ✓ **in der Republik Österreich:** Oststeiermark, West- und Südsteiermark, Graz, Östliche Obersteiermark, Westliche Obersteiermark, Unterkärnten, Klagenfurt-Villach, Oberkärnten und Südburgenland

7. Förderfähige Antragsteller:

Im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg SI-AT kommen folgende Antragsteller in Frage:

Prioritätsachse 1 (Investitionspriorität 1b):

- ✓ Private und öffentliche Unternehmensunterstützungseinrichtungen (Gründungszentren, Technologieparks, Wissensparks, Kompetenzzentren, Zentren zur Unternehmensunterstützung)
- ✓ Unternehmen (einschließlich KMUs)
- ✓ Cluster und Netzwerke (einschließlich Cluster und Netzwerke der KMUs)
- ✓ Tourismuseinrichtungen, -verbände und -agenturen
- ✓ Forschungseinrichtungen
- ✓ Universitäten und andere akademische Einrichtungen und Hochschulen sowie fach- und wirtschaftsorientierte Berufsschulen
- ✓ Schulungs-, Aus- und Weiterbildungsorganisationen und Bildungseinrichtungen
- ✓ Einrichtungen und Organisationen, die wirtschaftliche und soziale Interessen der ArbeitnehmerInnen/ArbeitgeberInnen vertreten
- ✓ Nationale, lokale und regionale (öffentliche) Behörden
- ✓ Lokale/regionale Einrichtungen, Entwicklungsorganisationen und Netzwerke

Prioritätsachse 2 (Investitionspriorität 6c):

- ✓ Lokale, regionale und nationale Behörden und Organisationen (z. B. Ministerien, lokale Gemeinden, öffentliche Einrichtungen und Dienste)
- ✓ Institutionen, Organisationen, Verbände und NGOs aus den Bereichen Naturschutz und Erhaltung der Natur, Umwelt, Raumplanung, öffentlicher Transport, Kultur und Tourismus

Prioritätsachse 2 (Investitionspriorität 6f):

- ✓ Lokale, regionale und nationale Behörden und Organisationen (z. B. Ministerien, lokale Gemeinden, öffentliche Einrichtungen und Dienste)
- ✓ Institutionen und Organisationen aus den Bereichen Wasserwirtschaft, Naturschutz, Umwelt- und Risikoschutz, Raumplanung sowie weitere Forschungseinrichtungen
- ✓ Verbände und NGOs im Bereich Wasser, Naturschutz, Bio- und Geodiversität und Umwelt

Prioritätsachse 3 (Investitionspriorität 11b):

- ✓ Lokale und regionale öffentliche und staatliche Behörden
- ✓ Andere Arten von öffentlichen und privaten Organisationen/Institutionen, die an grenzübergreifender Zusammenarbeit interessiert sind (z. B. Schulungs-, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen und Bildungseinrichtungen, Institutionen und Organisationen im

Bereich Risikomanagement, Gesundheit, Energie, Qualifizierung und Arbeitsmarkt, NGOs und Verbände für soziale Randgruppen, Verbände für Kinder und Jugendliche usw.).

Die Mindestanforderung ist **je ein Projektpartner aus Slowenien und Österreich** oder eine in einem der teilnehmenden Länder registrierte EVTZ, die aus Mitgliedern beider Mitgliedsstaaten besteht.

Die Lead Partner müssen **im Programmgebiet ansässig sein**. Institutionen die außerhalb des Programmgebiets aber innerhalb der EU ansässig sind, können nur als Projektpartner agieren.

Antragssteller, die außerhalb des Programmgebiets aber innerhalb der EU ansässig sind, können allerdings nur in hinreichend begründeten Fällen als förderfähige Projektpartner auftreten. Bitte nehmen Sie zu Kenntnis, dass im Fall der Projektbewilligung die effektive Teilnahme von Partnern aus EU-Regionen außerhalb des Programmgebiets der Bedingung unterliegt, dass die Mitgliedsländer, in denen sie ansässig sind, die Verwaltung, Kontrolle und Revision auch übernehmen.

Alle Partner **müssen über die entsprechende rechtliche, finanzielle und operationelle Fähigkeit verfügen**, um im Programm teilzunehmen.

8. Zeitraum der Zuschussfähigkeit

Der frühestmögliche Projektstart beginnt mit dem **Tag der Einreichung des Antrages im elektronischen Monitoringsystem (eMS).**

Das Projektende bildet der im Fördervertrag festgelegte Zeitpunkt, jedoch nicht später als der 31. Dezember 2022.

9. Dauer

Die empfohlene Projektdauer beträgt maximal 36 Monate.

10. Förderfähige Ausgaben

1. Personalkosten
2. Büro- und Verwaltungsausgaben
3. Reise- und Unterbringungskosten
4. Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen
5. Ausrüstungskosten
6. Ausgaben für Infrastruktur und Bau

Eine detaillierte Beschreibung der förderfähigen Ausgaben ist im Handbuch zur Projektumsetzung für Begünstigte (Teil 4) nachzulesen.

Ausgaben können frühestens ab dem Tag der Projekteinreichung über das eMS als förderfähig betrachtet werden.

11. Unterstützung der Projektentwicklung

Antragsteller sollten vor dem Einreichen der Projektanträge alle mit dem Öffentlichen Aufruf zur Projekteinreichung verbundenen Unterlagen lesen. Im Verlauf des Öffentlichen Aufrufs zur Projekteinreichung können Fragen per E-Mail an das Gemeinsame Sekretariat (GS) gesendet werden.

Folgende auf die Projektentwicklung und die Vorbereitung der Anträge bezogenen Arten von **Information** und Unterstützung werden **vom GS bereitgestellt**:

- ✓ Informationen zum Programm und zum Öffentlichen Aufruf zur Projekteinreichung;
- ✓ Informationen bezüglich der Vorbereitung und Einreichung von Anträgen.

Unterstützungen bezüglich spezifischer mit dem Projektinhalt zusammenhängender Themen, einschließlich den Informationen zu staatlichen Beihilfen und zur Projektpartnersuche werden **von den Vertretern beider Mitgliedsländer** (nationale und regionale Behörden) **angeboten**.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass alle begünstigten Projektpartner mit ihren jeweiligen nationalen/regionalen Behörden in Kontakt treten, bevor das Projekt eingereicht wird.

Die entsprechenden Kontakte sind in Teil 2, Kapitel 2.1 des Handbuchs zur Projektumsetzung für Begünstigte und auf der Webseite www.si-at.eu aufgeführt.

Informationen zu geplanten Workshops und häufig gestellten Fragen werden auf der Webseite www.si-at.eu verfügbar sein.

12. Einreichen der Anträge

Projektanträge können durch den ganzen Verlauf des Öffentlichen Aufrufs zur Projekteinreichung eingereicht werden, bzw. solange die Mittel verfügbar sind. Die Projektanträge können ab Verkündung des Aufrufs fortlaufend eingereicht werden.

Die erste Einreichungsfrist ist der 12. Februar 2016. Alle weiteren Fristen für die Einreichung der Anträge werden mindestens zwei Monate vor der gesetzten Frist auf der Webseite www.si-at.eu veröffentlicht. Anträge, die rechtzeitig, vor jeder Sitzung des BAs eingereicht werden und alle Voraussetzungen erfüllen, werden einer Entscheidung des BAs unterworfen sein.

Der Antrag ist vom Lead Partner ausschließlich über das eMS einzureichen. Der eingereichte Antrag muss alle erforderlichen Angaben sowie die unterzeichneten und gescannten Anhänge zum Antragsformular enthalten, so wie es im Handbuch für Begünstigte bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind auf der Webseite www.si-at.eu erhältlich.

13. Projektauswahl

Die Projektauswahl basiert auf der Bewertung der eingegangenen Anträge nach einem standardisierten Verfahren, welches die Grundsätze für Transparenz und Gleichbehandlung gewährleistet. Gültig sind nur Anträge, die über das eMS eingereicht werden.

Das Projektauswahlverfahren wird in zwei Phasen durchgeführt:

Prüfung der administrativen Entsprechung und Zuschussfähigkeit

Jeder Projektantrag muss die Kriterien der administrativen Entsprechung und Zuschussfähigkeit erfüllen. Jene Anträge, die vollständig mit dieser administrativen Prüfung übereinstimmen werden einer Qualitätsbewertung unterzogen.

Falls bei der administrativen Prüfung festgestellt wird, dass Abweichungen bestehen oder Dokumente fehlen, so wird der Antrag ohne Anforderung weiterer Erklärungen oder Ergänzungen im eMS als

administrativ nicht entsprechend abgelehnt. Der Antragsteller hat allerdings die Möglichkeit, den revidierten Antrag bei einem der nächsten Abgabetermine erneut einzureichen.

Qualitätsbewertung

Die Projekte, die den administrativen Kriterien entsprechen, werden einer Qualitätsbewertung, basierend auf den folgenden Bewertungskriterien (detailliert dargelegt in Abschnitt 3, Kapitel 1.5.1 des Handbuchs zur Projektumsetzung für Begünstigte), unterzogen.

- ✓ Strategische Bewertungskriterien
- ✓ Operative Bewertungskriterien

Die maximale Punktzahl, die im Rahmen der Qualitätsbewertung erreicht werden kann, ist 98 (100 %). Jedes Projekt muss mindestens 60 % bzw. 59 Punkte erreichen. Projekte, die weniger als 59 Punkte erreichen, werden abgelehnt. Projekte, die 59–73 Punkte erreichen, werden im Begleitausschuss diskutiert und können zurückgestellt oder abgelehnt werden. Projekte, die 74 Punkte (75 %) und mehr erreichen, werden bei der Sitzung des Begleitausschusses diskutiert und können bewilligt, zurückgestellt, abgelehnt oder in eine Reserveliste aufgenommen werden.

Eine detaillierte Beschreibung der Punktebewertung wird in Abschnitt 3, Kapitel 1.5.1 des in den Antragsunterlagen enthaltenen Handbuchs zur Projektumsetzung für Begünstigte bereitgestellt.

Projekte, die aufgrund der Qualitätsbewertung vom Begleitausschuss abgelehnt werden, dürfen nicht erneut Fördermittel mit derselben Projektidee und Projektpartnerschaft im Interreg SI–AT beantragen.

14. Projektbewilligung

Die **endgültige Entscheidung** über ein Projekt trifft der Begleitausschuss des Kooperationsprogrammes Interreg SI–AT. Der Begleitausschuss entscheidet mit Rücksicht auf die Qualität des Projektes und den Beitrag zu den Programmzielen über die Bewilligung oder Ablehnung des Projektes und über die Höhe des EFRE-Beitrags.

15. Bekanntgabe der Projektauswahl

Auf der Basis der Entscheidung des Begleitausschusses informiert die Verwaltungsbehörde den Lead Partner innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Entscheidung des Begleitausschusses mit einem offiziellen Schreiben über die Bewilligung/Zurückstellung/Ablehnung/Aufnahme in die Reserveliste des Antrags.

16. Änderungen des Öffentlichen Aufrufs zur Projekteinreichung

Sollten sich der Öffentliche Aufruf zur Projekteinreichung oder die Antragsunterlagen verändern, so werden die jeweils korrigierten Versionen auf der Webseite www.si-at.eu angekündigt.

Änderungen zu diesem Öffentlichen Aufruf zur Projekteinreichung werden auch im Amtsblatt der Republik Slowenien bekannt gegeben.

Die Antragssteller sind verpflichtet eventuelle, nach den oben beschrieben Verfahren bekannt gegebene Änderungen des Öffentlichen Aufrufs zur Projekteinreichung und der Antragsunterlagen, zu berücksichtigen.

17. Sprache

Der Öffentliche Aufruf zur Projekteinreichung und die Antragsunterlagen werden in slowenischer, deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Die vereinbarte englische Version wird als Hilfsmittel herangezogen, falls die slowenische oder deutsche Version des Öffentlichen Aufrufs und der Antragsunterlagen voneinander abweichen.

Die Anträge sind zweisprachig, d. h. in slowenischer und deutscher Sprache einzureichen, mit Ausnahme **der Zusammenfassung des Projekts, welche in slowenischer, deutscher und englischer Sprache einzureichen ist.** Im Fall von Abweichungen gilt die Sprache des Lead Partners.

Die Antragsteller müssen sicherstellen, dass der Wortlaut im Slowenischen und Deutschen übereinstimmt und verständlich ist.

18. Sonstige Bestimmungen

Die Ergebnisse des Öffentlichen Aufrufs zur Projekteinreichung werden als öffentliche Information auf der Webseite www.si-at.eu veröffentlicht, nachdem die EFRE-Förderverträge mit den ausgewählten Lead Partnern unterzeichnet wurden.

Služba Vlade RS za razvoj in evropsko kohezijsko politiko